

K R E I S S C H R E I B E N  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die

Grundbuchämter

mit unvermessenen Gebieten, in denen  
gemäss Verordnung des Regierungsrates  
vom 28. September 1977 (Flächenerhebungs-  
verordnung) die landwirtschaftlich genutzten  
Flächen als notwendige Grundlagen für die  
Durchführung der eidg. Landwirtschafts-  
gesetzgebung erhoben worden sind

vom 27. August 1980

---

Mit Kreisschreiben vom 20. Juni 1978 (V.-K.  
Nr.902) haben wir Ihnen angekündigt, dass Sie von den  
Vermessungsingenieuren die nachbezeichneten Unterlagen  
der eingangserwähnten Flächenerhebung erhalten werden:

- Eigentümerverzeichnisse
- Flächenverzeichnisse (Staffelsichtkarten)
- Uebersichtsplan 1:5000

und Ihnen mitgeteilt, dass die Uebernahme dieser  
Unterlagen in die Grundbuchführung nur unter Beachtung  
bestimmter Grundsätze erfolgen dürfe und dass wir nach  
Prüfung der Unterlagen durch die Volkswirtschafts-  
direktion den Zeitpunkt für den Beginn dieser Uebernahme  
festsetzen werden.

Aus einem Bericht des kantonalen Meliorations- und  
Vermessungsamtes an das Notariatsinspektorat vom  
27. November 1979, ergänzt am 2. Juli 1980, ergibt sich

folgendes: Mit Ausnahme der im beiliegenden Verzeichnis bezeichneten total sieben Einsprachen in den Gemeinden Dürnten, Egg, Grüningen, Niederhasli, Russikon und Wildberg ist die Flächenerhebung abgeschlossen; die offenen Einsprachen sollen demnächst ebenfalls erledigt werden. Die Unterlagen sind den Grundbuchämtern abgeliefert worden. Die Erhebungsergebnisse sind in bezug auf den Grenzverlauf ungenau. - Aus Gesprächen mit dem kantonalen Leiter des Vermessungswesens und mit beauftragten Vermessungsingenieuren ist dem Notariatsinspektorat überdies bekannt, dass der Plan 1:5000 Fehler, teilweise sogar grobe, enthalten kann und nur zur ungefähren Lokalisierung der Grundstücke, aber nicht zur Bestimmung ihrer Grenzen taugt.

Wie schon im Kreisschreiben vom 20. Juni 1978 festgehalten, haben die Erhebungsergebnisse keine privatrechtlichen Wirkungen. Sie sind nur als Grundlage für die Durchführung agrarpolitischer Massnahmen verbindlich, aber sie gelten nicht als Grundbuchvermessung, auch nicht als provisorische.

Die Ihnen abgelieferten Unterlagen über die Erhebungsergebnisse können, soweit keine Einsprachen dagegen mehr offen sind, dennoch von Ihnen ab sofort bei der Grundbuchführung verwendet werden, als blosses Hilfsmittel für die Grundstückslokalisierung oder sogar für die Beschreibung der Grundstücke. Doch ist dabei alles zu vermeiden, was zu Irrtümern über die Wirkung und Bedeutung der Erhebungsergebnisse, insbesondere des Planes 1:5000, Anlass geben könnte. Daher weisen wir Sie an, bei Verwendung der Unterlagen:

entweder Plan und Parzellennummern nur amtsintern zu gebrauchen und im Grundregister/Grundprotokoll sowie in den Urkunden überhaupt nicht oder höchstens in den Büchern mit

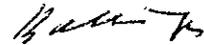
Bleistift darauf hinzuweisen  
oder, wenn Sie mit ausdrücklicher Zustimmung  
der Grundeigentümer Plan und Parzellen-  
nummern für die Grundstücksbeschreibungen  
verwenden, nach aussen, also insbesondere  
in jeder Urkunde (Verträge, Schuldbriefe,  
Auszüge usw), jedesmal darauf hinzuweisen,  
dass der Plan nicht ein Grundbuchplan ist,  
keine privatrechtlichen Wirkungen hat und  
nicht den genauen Grenzverlauf enthält,  
sondern nur ungefähr die Grundstücke lokali-  
siert.

Die Flächenerhebung vermag ihren Zweck auf längere  
Zeit nur zu erfüllen, wenn die Erhebungsergebnisse  
laufend nachgeführt werden. Die Volkswirtschafts-  
direktion beauftragt geeignete Fachleute mit der  
Nachführung, sofern die Gemeinde keinen entsprechenden  
Auftrag erteilt (§ 2 der Flächenerhebungsverordnung).  
Gemäss telephonischer Auskunft des kantonalen Leiters  
des Vermessungswesens an das Notariatsinspektorat  
sind die Nachführungsfachleute inzwischen überall be-  
stimmt worden. Zur Nachführung sind die Beauftragten  
auf die zuverlässige Meldung der Handänderungen ange-  
wiesen. Am einfachsten werden diese Meldungen direkt  
vom Grundbuchamt erstattet. Das Kreisschreiben vom  
19. November 1969 (V.-K. Nr.1110) betreffend die zu  
erlassenden Anzeigen ist daher entsprechend zu er-  
gänzen; die Ergänzung erfolgt durch ein besonderes  
Kreisschreiben. Die Anzeige ist zu erlassen ohne Rück-  
sicht darauf, ob die Erhebungsergebnisse bei der Grund-  
buchführung irgendwie verwendet werden oder nicht. Die  
Erhebungsergebnisse (Parzellenummer und Mass) sind  
auf der Anzeige anzugeben, anstelle oder neben der  
bisherigen Grundstücksbeschreibung. Die beauftragten  
Fachleute können, sofern sie Ihnen noch nicht bekannt

sein sollten, beim kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt erfragt werden. Die Nachführungskosten werden von den beauftragten Fachleuten der Gemeinde belastet, welche sie den Grundeigentümern überbinden kann (§ 8 der Flächenerhebungsverordnung).

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Geht an

die Grundbuchämter:

Bassersdorf	Feuerthalen	Pfäffikon	Wetzikon
Bülach	Grüningen	Schlieren	Wülflingen-
Dielsdorf	Höngg-Zürich	Turbenthal	Winterthur
Dietikon	Männedorf	Uster	
Elgg	Niederglatt	Wald	

und an

die betreffenden Bezirksgerichte

sowie

zur Kenntnis an das Meliorations- und Vermessungsamt  
des Kantons Zürich

Beilage

für die Grundbuchämter Dielsdorf, Grüningen, Pfäffikon,  
Uster und Wald:

- 1 Verzeichnis der offenen 7 Einsprachen

Beilage zum Kreisschreiben der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes des Kantons Zürich an verschiedene  
Grundbuchämter vom 27. August 1980 (V.K.-Nr. 963)

Verzeichnis der offenen Einsprachen gegen die Ermittlung  
der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unver-  
messenen Gebieten gemäss Flächenerhebungsverordnung  
vom 28. September 1977

---

Gemeinde	Einspr. Nr.	Parz. Nr.	Einsprecher
Dürnten	11	4453	F. Kühne
Egg	3	6021	Roman Fischer
Grüningen	1	463	Hans Rubin
Grüningen	5	53 97	Hans Meier
Niederhasli	3	801 5265 5264	Josef Müller
Russikon		512	Fritz Weber
Wildberg	2	2484 ferner Wuhrackerli	Erben Elsa Beeli-Trüb